Sitzungsunterlagen

Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-
Antragsfrist: 22.08.2019

19.09.2019

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente 3
Einladung SBB 3
Vorlagendokumente 4
TOP Ö 2 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 4
Vorlage SBB 503/2019-SBB 4
Synopse 503/2019-SBB 7
TOP Ö 3 Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad 10
Vorlage SBB 504/2019-SBB 10
TOP Ö 4 Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb 14
Vorlage SBB 505/2019-SBB 14
TOP Ö 5 Bericht über den Betriebsteil Friedhof 15
Vorlage SBB 506/2019-SBB 15
TOP Ö 6 Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk 16
Vorlage SBB 507/2019-SBB 16
TOP Ö 7 Quartalsbericht SBB zum 30.06.2019 19
Vorlage SBB 508/2019-SBB 19
Plan-Ist-Vergleich SBB per 30.06.2019 508/2019-SBB 24
TOP Ö 8 Antrag des VRM Bernd Marx vom 15.07.2019 betr. Reduzierung der Niederschlagswassergebühren bei Dachbegrünung 25
Vorlage SBB 439/2019-SBB 25
Antrag 439/2019-SBB 26
Gebühren Partnerkommunen Abwassernetzwerk Rheinland 439/2019-SBB 27
TOP Ö 9 Antrag des VRM Wolfgang Schwarz vom 26.07.2019 betr. Erstellung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Rösberg 32
Vorlage SBB 509/2019-SBB 32
Antrag VRM Schwarz 509/2019-SBB 33

E i n l a d u n g

StadtBetriebBornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

Sitzung Nr.	66/2019
SBB Nr.	**4/2019**

An die Mitglieder
des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-**

Bornheim, den 22.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Verwaltungsrates des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-** lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Donnerstag, 19.09.2019, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2,** statt.
Die Tagesordnung habe ich wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	Öffentliche Sitzung	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999	503/2019-SBB
3	Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad	504/2019-SBB
4	Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb	505/2019-SBB
5	Bericht über den Betriebsteil Friedhof	506/2019-SBB
6	Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk	507/2019-SBB
7	Quartalsbericht SBB zum 30.06.2019	508/2019-SBB
8	Antrag des VRM Bernd Marx vom 15.07.2019 betr. Reduzierung der Niederschlagswassergebühren bei Dachbegrünung	439/2019-SBB
9	Antrag des VRM Wolfgang Schwarz vom 26.07.2019 betr. Erstellung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Rösberg	509/2019-SBB
10	Aktuelle Mitteilungen und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	525/2019-1
11	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

(Wolfgang Henseler)
Bürgermeister

TOP

Ö 2

StadtBetriebBornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	503/2019-SBB
Stand	20.08.2019

Betreff 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Beschlussentwurf

12. Satzung vom XX.XX.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Buchstabe f i.V.m. §114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Bornheim über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Bornheim“ vom 02.10.2007 in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW S. 90), hat der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim in seiner Sitzung am 19.09.2019 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim vom 05.03.1999 beschlossen:

Artikel I
Die aufgeführten Tarife im Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim werden wie folgt festgesetzt:

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	**Erwachsene**	
1.1	Frühschwimmen	3,00
1.1.1	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	30,00
1.1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	360,00
1.2	Zeittarif bis 2 Stunden	4,50
1.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte Schwimmen)	0,50
1.4	Tageskarte Schwimmen	6,00
1.4.1	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	48,00
1.4.2	Saisonkarte Schwimmen (Gültig 15.05. bis 15.09. eines Jahres)	230,00
1.4.3	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	462,00
2	**Jugendliche** - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studierende bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen	

	- Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
2.1	Frühschwimmen	2,00
2.1.1	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	24,00
2.1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	240,00
2.2	Zeittarif bis 2 Stunden	3,00
2.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte Schwimmen)	0,50
2.4	Tageskarte Schwimmen	4,00
2.4.1	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	36,00
2.4.2	Saisonkarte Schwimmen (Gültig 15.05. bis 15.09. eines Jahres)	150,00
2.4.3	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	308,00
3	**Familien** ab 3 Personen (mind. 1 Kind über 3 Jahre) **20% Rabatt bei gleichen Einzeltarifen Schwimmen**	
	Zeittarif 2 Std. Schwimmen	
3.1	Erwachsene	3,60
3.2	Jugendliche	2,40
	Tageskarte Schwimmen	
3.3	Erwachsene	4,80
3.4	Jugendliche	3,20
4	**Aufpreis Sauna (Kauf nur zusammen mit Tages-, Monats-, Saison- oder Jahreskarten Schwimmen)**	
4.1	Vormittag bis 4 Stunden (Montag bis Freitag außerhalb der Schulferien, letzter Einlass 13.30 Uhr)	6,00
4.2	Zeittarif bis 4 Stunden	9,00
4.2.1	Zuschlag Zeittarif Samstag, Sonntag, Feiertage	1,00
4.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte)	1,50
4.4	Tageskarte	12,00
4.4.1	Zuschlag Tageskarte Samstag, Sonntag, Feiertage	2,00
4.5	Aufpreis Monatskarte Sauna	44,00
4.6	Aufpreis Jahreskarte Sauna	295,00
5	**Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)**	
5.1	Wertkarte 30,00 EUR (10 % Rabatt)	27,00
5.2	Wertkarte 50,00 EUR (12 % Rabatt)	44,00
5.3	Wertkarte 100,00 EUR (15 % Rabatt)	85,00
5.4	Wertkarte 200,00 EUR (20 % Rabatt)	160,00
6	**Sonderveranstaltungen** Die Entgelte für Sonderveranstaltungen werden auf der Basis der KGST-Stundensätze für den Aufwand des Personals kalkuliert	
7	**Schul- und Vereinsschwimmen**	
	Pauschale je Wassereinheit	67,50
8	**Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr**	Gebührenfrei
9	**Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr mit entsprechendem Ausweis**	Gebührenfrei
10	**Sonstige Gebühren**	
10.1	Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00
10.2	Mutwillige Verunreinigung	50,00

10.3	Widerrechtliche Benutzung	100,00
10.4	Beschädigung	Kostenersatz

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 13.08.2019 hat der Arbeitskreis, welcher auf Beschluss des Verwaltungsrates vom 03.07.2019 eingerichtet wurde, den Gebührentarif gemäß Beschlussentwurf erarbeitet und empfiehlt dem Verwaltungsrat, diesen zu beschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

Synopse

Ö 2

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim
ab 16.09.2017

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	**Erwachsene**	
	Schwimmen	
1.1	Frühschwimmen	3,00
1.2	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	30,00
1.3	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	360,00
1.4	Zeittarif (bis 2 Stunden)	4,50
1.5	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Tageskarte)	0,50
1.6	Tageskarte	6,00
1.7	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	48,00
1.8	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	462,00
	Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)	
1.9	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	5,60
1.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	10,00
1.10.1	Zuschlag Zeittarif Samstag, Sonntag, Feiertage	1,00
1.11	Nachlösung je angef. 30 Minuten (maximal Unterschied zu Tageskarte)	1,10
1.12	Tageskarte	12,30
1.12.1	Zuschlag Tageskarte Samstag, Sonntag, Feiertage	2,00
1.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	22,00
1.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	217,00
2	**Jugendliche** - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studenten/ Studentinnen bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen - Schwerbehinderte, Schwerbeschädigte und Schwerkriegs-beschädigte jeweils ab Grad der Behinderung von 70 mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
	Schwimmen	
2.1	Frühschwimmen	2,00
2.2	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	24,00
2.3	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	240,00
2.4	Zeittarif (bis 2 Stunden)	3,00
2.5	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Tageskarte)	0,50
2.6	Tageskarte	4,50
2.7	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	36,00
2.8	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	305,00

Gebührentarif
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des HallenFreizeitBades der Stadt Bornheim
ab 26.09.2019

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
1	**Erwachsene**	
	Schwimmen	
1.1	Frühschwimmen	3,00
1.1.1	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	30,00
1.1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	360,00
1.2	Zeittarif bis 2 Stunden	4,50
1.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte Schwimmen)	0,50
1.4	Tageskarte Schwimmen	6,00
1.4.1	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	48,00
1.4.2	Saisonkarte Schwimmen (Gültig 15.05. bis 15.09. eines Jahres)	230,00
1.4.3	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	462,00
2	**Jugendliche** - Kinder ab 3 Jahre - Jugendliche bis 18 Jahre - Vollzeitschüler/innen über 18 Jahren und Studierende bis 26 Jahre mit entsprechenden Ausweisen - Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr mit entsprechendem Ausweis - Sonstige Personen mit besonderem Berechtigungsausweis der Stadt Bornheim	
	Schwimmen	
2.1	Frühschwimmen	2,00
2.1.1	Monatskarte Frühschwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	24,00
2.1.2	Jahreskarte Frühschwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	240,00
2.2	Zeittarif (bis 2 Stunden)	3,00
2.3	Nachlösung je angefangene 30 Minuten (maximal Differenz zur Tageskarte Schwimmen)	0,50
2.4	Tageskarte	4,00
2.4.1	Monatskarte Schwimmen (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	36,00
2.4.2	Saisonkarte Schwimmen (Gültig 15.05. bis 15.09. eines Jahres)	150,00
2.4.3	Jahreskarte Schwimmen (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	308,00

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
	Aufpreis Saunanutzung (nur mit Tageskarte Schwimmen buchbar)	
2.9	Vormittag (bis 4 Stunden) Montag bis Freitag, letzter Einlass 13.30 Uhr	4,50
2.10	Zeittarif (bis 4 Stunden)	8,90
2.10.1	Zuschlag Zeittarif Samstag, Sonntag, Feiertage	1,00
2.11	Nachlösung je angef. 30 Minuten (maximal Unterschied zu Tageskarte)	1,10
2.12	Tageskarte	11,20
2.12.1	Zuschlag Tageskarte Samstag, Sonntag, Feiertage	2,00
2.13	Saunazuschlag Monatskarte (Gültig 30 Tage ab Ausstellung)	20,00
2.14	Saunazuschlag Jahreskarte (Gültig 1 Jahr ab Ausstellung)	190,00
3	**Familien- und Gruppenkarten (bei gleichen Einzeltarifen)**	
3.1	Familienkarte ab 4 Personen (mind. 1 Kind)	15 % Rabatt auf Einzeltarif
3.2	Gruppenkarte ab 6 Personen	15 % Rabatt auf Einzeltarif
	Zeittarif 2 Std. Schwimmen	
	Erwachsene	
	Jugendliche	
	Tageskarte Schwimmen	
	Erwachsene	
	Jugendliche	
	Vormittagskombitarif Sauna/Schwimmen	
	Erwachsene	
	Jugendliche	
	Kombitarif 4 Std. Sauna/Schwimmen	
	Erwachsene	
	Jugendliche	
	Tageskarte Kombitarif Sauna/Schwimmen	
	Erwachsene	
	Jugendliche	
4	**Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)**	
4.1	Wertkarte 30,00 EUR (10 % Rabatt)	27,00
4.2	Wertkarte 50,00 EUR (12 % Rabatt)	44,00
4.3	Wertkarte 100,00 EUR (15 % Rabatt)	85,00
5	**Sonderveranstaltungen** Die Kalkulation der Entgelte für Sonderveranstaltungen erfolgt anhand des Aufwandes des Badpersonals auf der Basis der KGST-Stundensätze	

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
3	**Familien** ab 3 Personen (mind. 1 Kind über 3 Jahre) **20% Rabatt bei gleichen Einzeltarifen Schwimmen**	
	Zeittarif 2 Std. Schwimmen	
3.1	Erwachsene	3,60
3.2	Jugendliche	2,40
	Tageskarte Schwimmen	
3.3	Erwachsene	4,80
3.4	Jugendliche	3,20
4	**Aufpreis Sauna (Kauf nur zusammen mit Tages-, Monats-, Saison-, oder Jahreskarten Schwimmen)**	
4.1	Vormittag bis 4 Stunden (Montag bis Freitag außerhalb der Schulferien, letzter Einlass 13.30 Uhr)	6,00
4.2	Zeittarif bis 4 Stunden	9,00
4.2.1	Zuschlag Zeittarif Samstag, Sonntag, Feiertage	1,00
4.3	Nachlösung je angef. 30 Minuten (maximal Unterschied zu Tageskarte)	1,50
4.4	Tageskarte	12,00
4.4.1	Zuschlag Tageskarte Samstag, Sonntag, Feiertage	2,00
4.4.2	Aufpreis Monatskarte Sauna	44,00
4.4.3	Aufpreis Jahreskarte Sauna	295,00
5	**Geldwertkarten (nur für Einzeltarife)**	
5.1	Wertkarte 30,00 EUR (10 % Rabatt)	27,00
5.2	Wertkarte 50,00 EUR (12 % Rabatt)	44,00
5.3	Wertkarte 100,00 EUR (15 % Rabatt)	85,00
5.4	Wertkarte 200,00 EUR (20 % Rabatt)	160,00
6	**Sonderveranstaltungen** Die Entgelte für Sonderveranstaltungen werden auf der Basis der KGST-Stundensätze für den Aufwand des Personals kalkuliert	

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
6	**Schulschwimmen** unter Leitung einer Lehrkraft und bei Teilnahme von mindestens 12 Schülern/Schülerinnen (Gebühr je Schüler(in)	
6.1	Schulen in Trägerschaft der Stadt Bornheim	4,30
6.2	Sonstige Schulen in der Stadt Bornheim	4,30
6.3	Auswärtige Schulen	4,30
6.4	Schwimmvereine, je Teilnehmer/in Jugendliche	4,30
7	**Schwimmausbildung** Polizei und Bundesgrenzschutz (während der zugewiesenen Zeiten)	Tarif 2.2
8	**Schwimmunterricht/-kurse des HallenFreizeitBades** für 10 Unterrichtsstunden Teilnehmer/innen: mindestens 6, höchstens 12	
8.1	Erwachsene zusätzlich zur Eintrittsgebühr	38,00
8.2	Kleinkinder (ab 5 Jahre) und Jugendliche zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
8.3	Sonstige Personen nach Tarif 2 zusätzlich zur Eintrittsgebühr	30,50
9	**Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Behinderten mit einem Behinderungsgrad ab 70 %**	Gebührenfrei
10	**Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Behinderungsgrad ab 70 % mit entpsrechendem Ausweis**	Gebührenfrei
11	**Sonstige Gebühren**	
11.2	Benutzung einer Grilleinheit im Freibad	1,00
11.3	Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00
11.4	Mutwillige Verunreinigung	50,00
11.5	Widerrechtliche Benutzung	100,00
11.6	Beschädigung	Kostenersatz

Tarif-Nr.	Gebührenart	Gebühr EUR
7	**Schul- und Vereinsschwimmen**	
	Pauschale je Wassereinheit	67,50
8	**Notwendige erwachsene Begleitpersonen von Menschen mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr**	Gebührenfrei
9	**Kinder und Jugendliche ab 3 Jahre mit einem Grad der Behinderung von 70 und mehr mit entsprechendem Ausweis**	Gebührenfrei
10	**Sonstige Gebühren**	
10.1	Verlust eines Garderobenschlüssels	20,00
10.2	Mutwillige Verunreinigung	50,00
10.3	Widerrechtliche Benutzung	100,00
10.4	Beschädigung	Kostenersatz

TOP

Ö 3

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	504/2019-SBB
Stand	15.08.2019

Betreff Bericht über den Betriebsteil HallenFreizeitBad

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Gutachten Sanierung Technik

Das Gutachten zur Sanierung der Technik im HFB wurde zwischenzeitlich durch das Ingenieurbüro Ganzloser GmbH erstellt.

Aus dem recht umfangreichen Gutachten ergibt sich die Notwendigkeit, den erforderlichen Sanierungsbedarf im Bereich Technik mit den notwendigen Sanierungsarbeiten im Bereich Beton und Dach abzustimmen. Das Gutachten zur Betonsanierung ist daher entsprechend zu erweitern.

Außerdem sind bei allen Gewerken die aktuellen Vorschriften zum Brandschutz zu beachten, so dass die bereits beauftragte Erstellung einer aktuellen Brandschutzordnung um ein Brandschutzkonzept erweitert wurde.

Für eine Gesamtbewertung aller notwendigen Maßnahmen und auch für die direkte Steuerung und Leitung der späteren Bauarbeiten ist gerade im Hinblick auf die angestrebten möglichst kurzen Schließphasen des Bades kein geeignetes Fachpersonal beim Stadtbetrieb vorhanden.

Es soll daher unter Beteiligung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen extern ein Projektunternehmen beauftragt werden, das entsprechende Erfahrungen hat und auch unter Berücksichtigung der umliegenden Baumaßnahmen wie beispielsweise die bereits beschlossene Sanierung des Hardtbergbades in Bonn ein Gesamtkonzept mit Zeit- und Kostenschätzung erstellt.

Die Kosten für die zusätzlichen Gutachten werden in den Wirtschaftsplan 2020 des SBB eingestellt, beratungsfähige Unterlagen für die Gremien der Stadt und des SBB sollen so frühzeitig geliefert werden, dass eine kostenmäßige Darstellung der Sanierung ab dem Wirtschaftsjahr 2021 möglich ist.

Veranstaltungen

Es findet weiterhin jeden 1. und 3. Samstag im Monat von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr der Familien Spielenachmittag statt.

In der Sommer-Saison gab es zudem verschiedene kleinere Spiele-Aktionen im Freibad.
Im Freibadbereich wurde ein Beachvolleyball-Feld aufgebaut. Dieses wurde durch die Besucher gut angenommen und die Auslastung war sehr erfreulich.

Weiterhin können Kinder Ihren Geburtstag im HallenFreizeitBad feiern.

Zum Weltkindertag am Freitag, den 20. September 2019 erhalten alle Kinder bis 12 Jahre freien Eintritt, wenn sie in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen kommen. Dieses Angebot gilt zudem am Sonntag, den 22. September 2019.

Nach Abschluss der Freibad-Saison wird es auch wieder regelmäßige Sauna-Events geben.

Das jährliche Hundeschwimmen findet am 21.09.2019 statt.

Besuchszahlen

Die Besuchszahlen von August 2018 bis Juli 2019 liegen mit 204.889 um 6,9 % über denen des Vorjahreszeitraums mit 191.725. Die Verkaufszahlen der Schwimmtarife stiegen in diesem Vergleichszeitraum um 8,1 % und die der Saunatarife stiegen um 6,7 %.

Die folgende Tabelle enthält die Zahlen der darauffolgenden Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat:

Monat	**2016**	**Unterschied**	**2017**	**Unterschied**	**2018**	**Unterschied**	**2019**
Jan	14.249	-1,7%	14.004	14,2%	15.996	-1,2%	15.798
Feb	12.766	-8,6%	11.672	-41,4%	6.836	80,6%	12.348
März	11.645	36,3%	15.878	-11,7%	14.019	-16,2%	11.741
April	14.972	-15,9%	12.584	19,6%	15.057	-8,2%	13.820
Mai	15.584	36,0%	21.190	-13,2%	18.395	25,8%	23.133
Juni	18.260	28,2%	23.417	-21,7%	18.347	67,2%	30.669
Juli	20.475	-7,8%	18.884	69,2%	31.953	-26,9%	23.361
Aug	25.925	-39,0%	15.815	31,0%	20.721		
Sep	18.678	-24,9%	14.036	7,0%	15.013		
Okt	10.919	27,2%	13.891	-11,4%	12.304		
Nov	15.105	-1,6%	14.860	-3,3%	14.371		
Dez	13.051	-4,0%	12.523	-7,3%	11.612		
Summe	**191.627**	**-1,5%**	**188.752**	**3,1%**	**194.621**		**130.868**

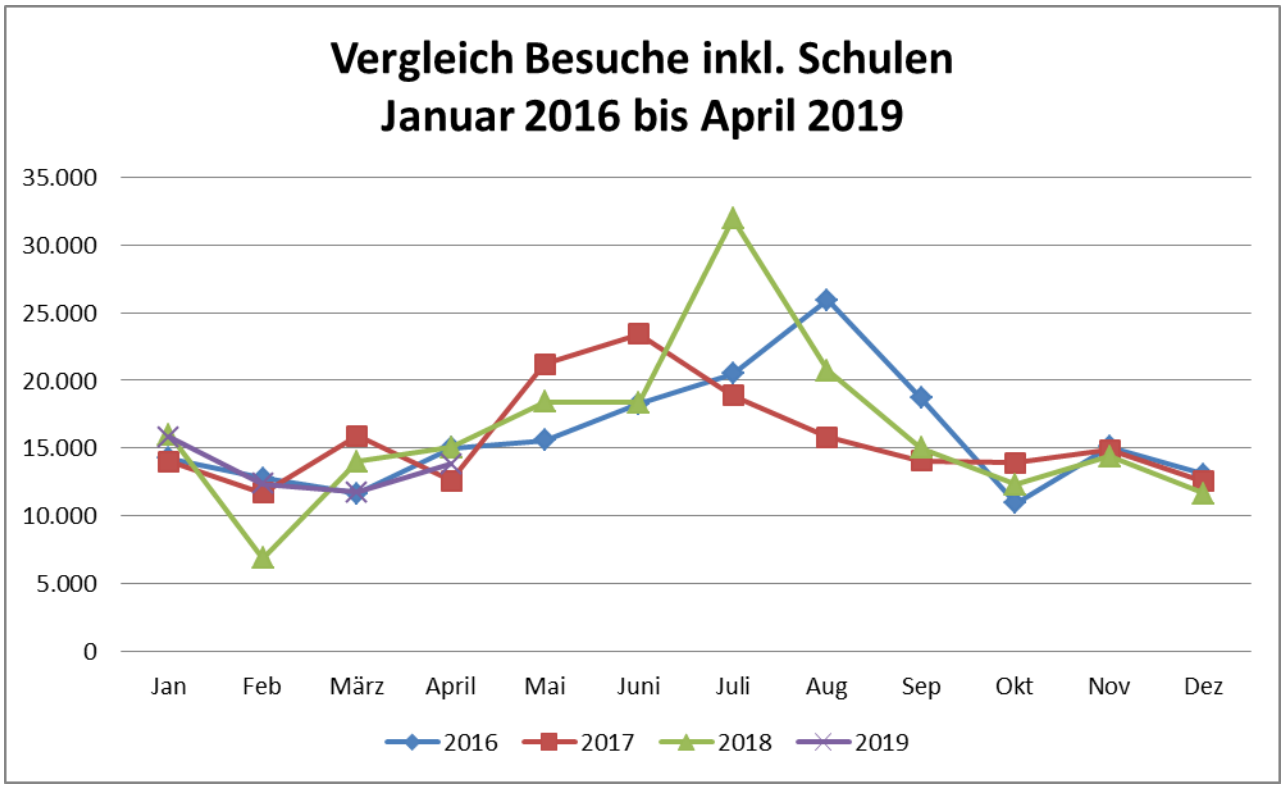

In der nachfolgenden Tabelle sind die Zahlen zur darauffolgenden Grafik und die prozentuale Veränderung zum jeweiligen Vorjahresmonat aufgeführt:

Monat	2016 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2017 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2018 Kombi + Schwimmen	Unterschied	2019 Kombi + Schwimmen
Jan	8.931	-0,4%	8.891	16,6%	10.363	-2,6%	10.090
Feb	7.718	-22,3%	5.994	-37,5%	3.746	91,7%	7.180
März	7.010	21,1%	8.490	2,8%	8.731	-20,0%	6.986
April	8.567	10,8%	9.494	7,5%	10.204	-0,2%	10.182
Mai	10.889	34,5%	14.650	-3,9%	14.075	16,1%	16.345
Juni	11.675	48,4%	17.327	-30,1%	12.114	103,5%	24.654
Juli	18.397	-16,3%	15.404	90,0%	29.275	-30,2%	20.436
Aug	24.470	-35,4%	15.815	31,0%	20.721		
Sep	11.830	-27,4%	8.583	3,1%	8.848		
Okt	7.776	19,2%	9.271	-4,2%	8.884		
Nov	8.595	0,1%	8.605	-10,3%	7.718		
Dez	7.921	-8,9%	7.213	-4,9%	6.857		
Summe	**133.779**	**-3,0%**	**129.737**	**9,1%**	**141.536**		**95.873**

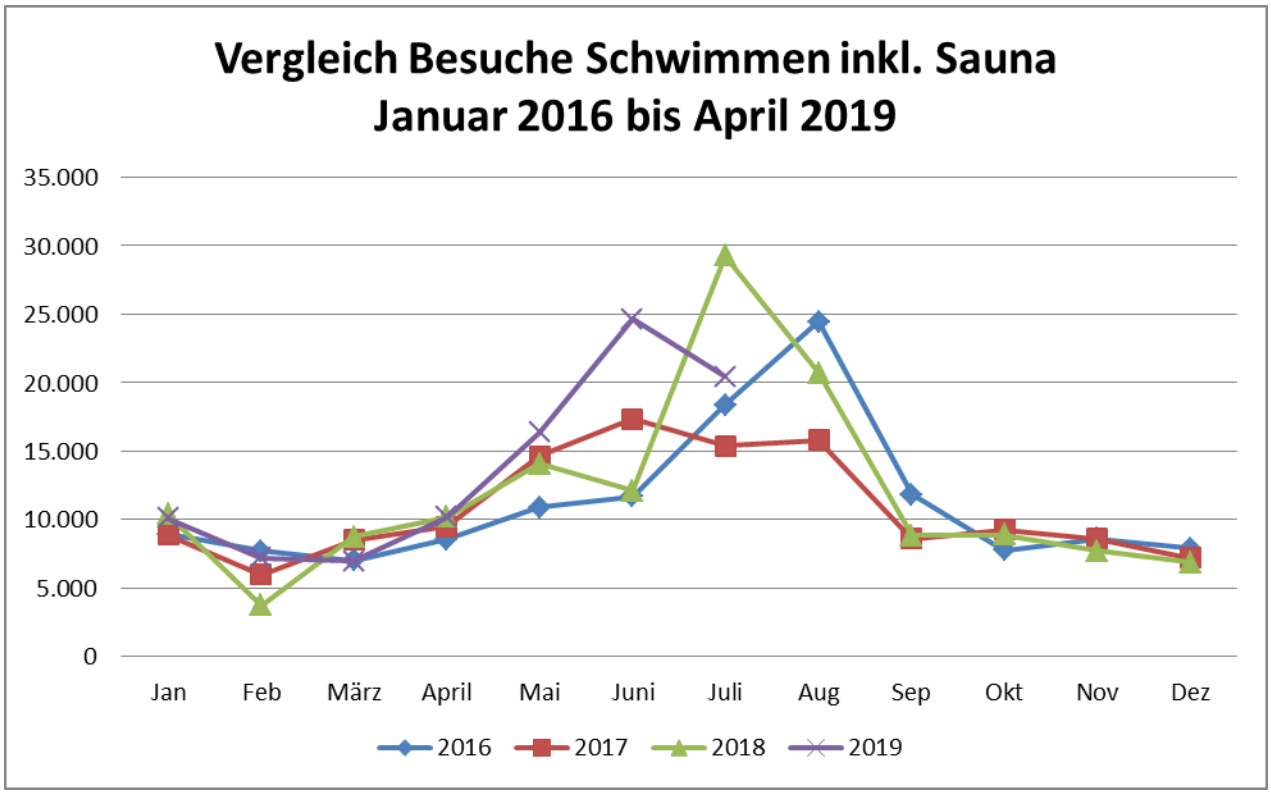
Vergleich Besuche Schwimmen inkl. Sauna
Januar 2016 bis April 2019
35.000
30.000
25.000
20.000
15.000
10.000
5.000
0
Jan
Feb
März
April
Mai
Juni
Juli
Aug
Sep
Okt
Nov
Dez
2016
2017
2018
2019

TOP

Ö 4

StadtBetriebBornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	505/2019-SBB
Stand	21.08.2019

Betreff Bericht über den Betriebsteil Baubetrieb

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung der Bereiche Grünpflege und Straßenunterhaltung

Nachdem ein Auftaktgespräch geführt wurde, ist die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in die 2. Phase eingetreten. Aktuell erfolgt fortlaufend eine umfassende Bestandsaufnahme und Dokumentensichtung.

In einem ersten Workshop wurden die wesentlichen Unternehmensprozesse ermittelt und die sogenannte Prozesslandkarte mit Führungs-, Kern- und Unterstützungsprozessen herausgearbeitet. Die dabei erarbeitete Aufbau- und Ablauforganisation der Bereiche Grünpflege und Straßenunterhaltung wurde in Interviews mit den verantwortlichen Führungskräften und weiteren ausgewählten Mitarbeitern besprochen und verifiziert.

Mit dem Abschluss der Bestandserhebung sind die Aufbauorganisation und die Prozessabläufe erfasst und werden für die nachfolgende Analyse- und Bewertungsphase (Phase 3) aufbereitet. In Phase 4 erfolgen die Erarbeitung von Optimierungsmaßnahmen und die Erstellung eines Maßnahmenkataloges.

Die Präsentation des Ergebnisses erfolgt planmäßig in der ersten Sitzung des Verwaltungsrates in 2020.

Umbauarbeiten SBB

Die Arbeiten beim SBB verlaufen weitestgehend planmäßig. Dennoch haben sich der Fertigstellungstermin und Bezug des Dachgeschosses durch kleine Verzögerungen bei aufeinander aufbauenden Tätigkeiten auf Anfang Oktober 2019 verschoben, so dass die Septembersitzung des Verwaltungsrates noch im Ratssaal stattfinden muss.

TOP

Ö 5

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	506/2019-SBB
Stand	21.08.2019

Betreff Bericht über den Betriebsteil Friedhof

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Halbjahresstatistik Bestattungen in Bornheim

Bestattungsart	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019 1. HJ
Kindergrab	2	1	0	1	0	2	2	0
Sternenkinderfeld Kardorf	0	0	3	0	0	0	0	0
Reihengrab	15	10	7	2	5	9	3	0
Wahlgrab	168	168	141	179	139	133	126	71
Urnenreihengrab	13	7	6	10	13	17	9	3
Urnenwahlgrab	127	121	65	81	79	96	126	62
Urne in Wahlgrab (ab 2014 erf.)	0	0	42	50	59	53	64	36
Anonymes Urnengrab	9	12	11	4	6	4	1	1
Kolumbarien	36	38	46	50	64	51	61	29
Asche-Streufeld	1	1	0	0	2	2	0	1
Urnenstelenanlage (Portajom)	0	0	0	0	0	0	0	0
Urnenfeld Bornheim (DFG)	73	101	74	72	58	85	38	4
Baumbestattung (Urne)	0	3	6	7	12	7	4	0
Ergebnis Urnen	**259**	**283**	**250**	**274**	**293**	**315**	**303**	**136**
Ergebnis Sarg	**185**	**179**	**151**	**182**	**144**	**144**	**131**	**71**
Anteil Urnen an Gesamtanzahl	58,3%	61,3%	62,3%	60,1%	67,0%	68,6%	69,8%	65,7%
Gesamtanzahl	**444**	**462**	**401**	**456**	**437**	**459**	**434**	**207**

Unterhaltung von Friedhofswegen

- Wildkrautentfernung
  Die Entfernung der Wildkräuter auf den Friedhofswegen verläuft planmäßig im Wechsel aus mechanischer und thermischer Bekämpfung. Bisher wurden die Arbeiten von zwei Saisonkräften durchgeführt. Um die Arbeiten zu intensivieren, werden noch im Herbst 2019 und ganzjährig in 2020 ein bis zwei zusätzliche Saisonkräfte mit den beiden Geräten parallel arbeiten.

- Asphaltieren von Wegen
  Die bereits in Hersel und Sechtem asphaltierten Bereiche sind von den Friedhofsbesuchern sehr positiv aufgenommen worden. In 2020 werden die Arbeiten planmäßig auf dem Friedhof Hemmerich aufgenommen.

Fällung von Bäumen auf dem Friedhof Rösberg

Bei der diesjährigen Baumkontrolle auf dem Friedhof Rösberg wurde festgestellt, dass 4 Bäume durch einen Befall des Borkenkäfers und weitere 5 Bäume durch Trockenheit soweit geschädigt wurden, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit nur noch eine Fällung in Betracht kommt. In Abstimmung mit dem Ortsvorsteher werden Ersatzpflanzungen auf dem Friedhof durchgeführt.

TOP

Ö 6

StadtBetriebBornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	507/2019-SBB
Stand	20.08.2019

Betreff Bericht über den Betriebsteil Abwasserwerk

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Auf Grundlage des aktuellen Bauplanes des StadtBetriebes Bornheim - Abwasserwerk - sind folgende Kanalbaumaßnahmen in 2019 in der Ausführung oder Planung:

Kanalneuverlegungen (A 100): Derzeit keine Maßnahmen

Kanalerneuerungen (A 200):

Hemmerich Pützgasse
Die Tiefbauarbeiten zur Kanalerneuerung und -sanierung sind bis auf Restarbeiten abgeschlossen. Die Abnahme zum Kanalbau sowie die Dokumentation und die Abrechnung sind noch durchzuführen.

Dersdorf, verschiedene Straßenzüge
1. Breniger Straße zw. Haus-Nr. 4 und Grünewaldstraße (ab 05.08.19 bis Ende Sept. 19)
2. Grünewaldstraße zw. Haus-Nr. 111 und Spitzwegstraße (abgeschlossen)
3. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 70 und Albert-Magnus-Straße (abgeschlossen)
4. Spitzwegstraße zw. Haus-Nr. 21 und Breniger Straße (abgeschlossen)
5. Rubensweg 2 Haltungen oberhalb Haus-Nr. 11 (abgeschlossen)

Seit Anfang April 2019 werden die Tiefbauarbeiten zur Kanalerneuerung durchgeführt. Wegen erforderlicher Umverlegungen von Versorgungsleitungen (hier Glasfasernetz SBB und Glasfasernetz Telekom) musste der anfangs geplante Bauablauf je nach Erfordernis angepasst werden. Bis auf Restarbeiten sind die Abschnitte 2-5 abgeschlossen. Die Abnahme zum Kanalbau sowie die Dokumentation und die Abrechnung sind noch durchzuführen.

Roisdorf, Donnerstein / Oberdorfer Weg / Ehrental:
Die Ausführungsplanung und die Ausschreibung zu dieser Baumaßnahme sind abgeschlossen und mit Zustimmung des Verwaltungsrates am 03.07.2019 beauftragt (Vorlage 356/2019-SBB). Vor Baubeginn werden noch entsprechende Bürgerinfos verteilt.
Mit Baubeginn, der für Anfang September 2019 geplant ist, werden zunächst die Trinkwasserleitungen erneuert. Je nach Baufortschritt an der Trinkwasserleitung beginnen die Arbeiten am Kanalbau Dezember 2019 oder Januar 2020.

Merten, Beethovenstraße und Lortzingstraße
Die Planung zu diesen hydraulischen Kanalerneuerungen ist in Bearbeitung und wird unter Berücksichtigung der Überflutungsbetrachtungen innerhalb des B-Plangebietes Me 16 und der Bachverrohrung unter der Bonn-Brühler-Straße fortgeführt.

Hersel, Bayerstraße
Diese hydraulische Kanalerneuerung soll gemeinsam mit dem Straßenendausbau durchgeführt werden. Die vorhandene denkmalgeschützte Stützmauer am Bayerhof wurde bautech-

nisch untersucht. Ergänzend hierzu wird ein Entwurf aufgestellt, in welcher Form diese Stützmauer erhalten bleiben kann oder erneuert werden muss.
Allerdings ruht diese Bearbeitung der Entwurfsplanung zur Sanierung der Stützmauer derzeit aufgrund von Abstimmungsmodalitäten zwischen dem Eigentümer und der Denkmalschutzbehörde. Die Ergebnisse werden mit den verschiedenen Beteiligten Abwasserwerk, Straßenbau und Amt für Denkmalschutz sowie dem Grundstückseigentümer erörtert.

Brenig, Breite Straße und Rücksgasse (1 Kanalhaltung)
Die Planung zu diesen hydraulischen Kanalerneuerungen ist in Bearbeitung und wird bis Ende 2019 abgeschlossen sein, so dass die Baumaßnahme in der 1. Jahreshälfte 2020 ausgeschrieben und begonnen werden kann. Vor Baubeginn werden entsprechende Bürgerinformationen verteilt.

Bornheim, Zehnhoffstraße (3 Kanalhaltungen)
Im Zuge der Straßen- und Tiefbauarbeiten im Apostelpfad werden ab Ende Oktober 2019 drei Kanalhaltungen in der Zehnhoffstraße erneuert. Je nach Zustandsklassifikation sind die Grundstücksanschlussleitungen zu sanieren oder zu erneuern. Eine Bürgerinformation wurde an die Anlieger sowie an den Ortsvorsteher von Bornheim verteilt. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich bis Ende 2019 abgeschlossen.

Hersel - Stilllegung Rheinböschungskanal zwischen Siegstraße und Bierbaumstraße
Der Kanal ist zwischen Rheinkilometer 661,0 bis 661,3 aus baulichen und betrieblichen Gründen mittels einer Verdämmung außer Betrieb zu nehmen. Die geplante Maßnahme liegt außerhalb des Untersuchungsraumes des Projektes „Bornheimer Rheinufer“. Die behördlichen Anforderungen bezüglich der Standsicherheitsproblematik der Rheinböschung zwischen 661,3 bis 664,4 sind daher nicht relevant. Dennoch wurde seitens der Bezirksregierung Köln eine Empfehlung zur geotechnischen Untersuchung betreffend der Standsicherheit der Böschung im Baufeld ausgesprochen. Zur Umsetzung der Maßnahme sind zudem alle angeschlossenen Entwässerungen umzulegen. Für die letzte Anschlussumlegung – der Grundschule Hersel – ist ein Kanalneubau zur Rheinstraße erforderlich. Die Baumaßnahme soll in den Sommerferien 2020 umgesetzt werden.

Kanalsanierung (A 300)

Stadtgebiet
Die Kanalsanierungen 2018/19 in geschlossener und offener Bauweise wurden ausgeschrieben und mit Zustimmung des Verwaltungsrates am 21.11.2018 (Vorlagen 778+779 /2018-SBB) beauftragt. Mit der Durchführung der Aufträge wurde im Januar 2019 begonnen. Die Baumaßnahmen sollen voraussichtlich Ende 2019 abgeschlossen werden. Die Kanalsanierungen 2019/20 in geschlossener und offener Bauweise befinden sich derzeit in der Planungsphase und werden bis Ende 2019 ausgeschrieben.

Bornheim, Apostelpfad (Linersanierung ab Königstr.):
Die Arbeiten für die grabenlose Kanalsanierung mittels eines GFK-Liners fanden im Zeitraum 08.-18.10.2018 statt. Im Anschluss begann die Ausführung der Arbeiten für die Wasserversorgung und den Straßenbau im Zuge der Umsetzung des Gemeinschaftsprojektes. Parallel dazu werden je nach Zustandsklassifikation die Sanierung bzw. Erneuerung der verschiedenen Grundstückshausanschlussleitungen, die Verlegung einer Beruhigungsstrecke vor dem RÜ Apostelpfad sowie die Schachtsanierungen durchgeführt. Die Maßnahme soll bis zur zweiten Jahreshälfte 2020 abgeschlossen werden.

Kanalbauwerke/-stauräume (A 400):

Bornheim, Siefenfeldchen-Königstraße
(RÜ 118, Neubau Regenüberlauf inkl. Abschlags-, Rückhaltekanal und Beruhigungsstrecke)

Diese Kanalbaumaßnahme, die sich ungefähr ab Kreisel Siefenfeldchen / Königstraße in Richtung Bornheimer Bach erstreckt, befindet sich in direkter Nachbarschaft zu der geplanten Baumaßnahme „Seniorenzentrum Freibadwiese“.
Diese Baumaßnahme wurde Anfang Juli 2019 im ehemaligen Lärmschutzwall an der Königstraße begonnen. Eine Bürgerinformation wurde an die Anlieger sowie an den Ortsvorsteher von Bornheim verteilt. Die Baumaßnahme soll voraussichtlich bis Ende 2019 abgeschlossen werden.

Sechtem, RRB Rosenweiherweg:
Kein neuer Sachstand

Bornheim - RÜB Kartäuserstraße, Erneuerung Beckenreinigungsanlage + EMSR Technik,
Rösberg - RÜB Proffgasse, Erneuerung Beckenreinigungsanlage,
Widdig - RÜB St. Georg Straße, Erneuerung Beckenreinigungsanlage und
Widdig – HWP Karolingerstraße, Erneuerung Rohrleitungen
Die Einzelmaßnahmen werden entsprechend der Auftragserteilung ausgeführt.

Allgemein:

Zustands- und Funktionsprüfung privater Abwasseranlagen
Kein neuer Sachstand

Studie zur integrierten Hochwasservorsorge im Stadtgebiet Bornheim:
Kein neuer Sachstand

Störmeldungen zu:
Geruchsbelästigungen oder sonstigen Störungen aus dem Kanalnetz:
Das Abwassernetz im Bornheimer Stadtgebiet wird gesetzeskonform mit dem Landeswassergesetz (LWG) NRW entsprechend der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw –, die den Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen regelt, überprüft. Über die Überwachung sind Überwachungsberichte zu führen und einmal jährlich zum 30.04. des Jahres der Bezirksregierung zur Kontrolle vorzulegen. Die Vorgaben der SüwVO Abw wurden in 2018, wie mit Schreiben der Bezirksregierung Köln vom 21.05.2019 bestätigt, wie auch in den Vorjahren, erfüllt. Die Reinigung des Abwassernetzes wird nach Spülplan einmal jährlich und bei Bedarf öfters vorgenommen.
Aufgrund der langanhaltenden Trockenheit kam es vereinzelt zu Geruchsmeldungen im Stadtgebiet.

Regeneinläufe (Sinkkästen):
Die Reinigung der Regeneinläufe (Sinkkästen), Rinnen, Bergeinläufe usw. wird zweimal jährlich vorgenommen. Im Zuge der Reinigung kann es vereinzelt vorkommen, dass einzelne Einläufe übersehen werden, da sie z.B. durch parkende Fahrzeuge blockiert sind. Sollten Einläufe verstopft sein, so ist der Stadtbetrieb/Abwasserwerk darüber telefonisch oder per E-Mail zu informieren. Die Reinigung der Regeneinläufe wird in Amtshilfe im Auftrag und zu Lasten der Stadt Bornheim durchgeführt. Die oberflächliche Reinigung der Straße ist in der Straßenreinigungssatzung geregelt. Es ist empfehlenswert, diesen Reinigungszyklus einzuhalten, um die Verlegung von Regeneinläufen bei Starkregenereignissen zu vermeiden. Es wird immer wieder festgestellt, dass in den Regeneinläufen vielfach Kehricht und sonstiger Unrat entsorgt wird. Dies ist nach der Straßenreinigungssatzung § 3 verboten. Zudem werden nach Starkregenereignissen auf und in vielen Regeneinläufen Rindenmulch, Schlamm und ähnliche Materialien aus Vorgärten vorgefunden.
Die in den letzten Wochen gemeldeten Verstopfungen in Regeneinläufen wurden beseitigt.
Die Frühjahr-/Sommerreinigung wurde in der 33. KW abgeschlossen.

TOP

Ö 7

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	508/2019-SBB
Stand	22.08.2019

Betreff Quartalsbericht SBB zum 30.06.2019

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Erläuterungen zum Erfolgsplan 1. Halbjahr 2019

Vorbemerkungen

Für das 1. Halbjahr 2019 weist die Gewinn- und Verlustrechnung des SBB ein positives Ergebnis in Höhe von 466,3 T€ aus. Geplant war ein positives Ergebnis von -366,5 T€. Die Ursachen für die positive Plan-Ist-Abweichung zum 30.06.2019 von 99,8 T€ werden nachfolgend erläutert. Hierbei resultiert die Hauptabweichung aus höheren Umsatzerlösen (im Vergleich zum Plan +357,0 T€).

Folgende Sparten zeigen eine positive Plan/Ist-Abweichung: Abwasser 479,0 T€, Service 23,9 T€ und Erneuerbare Energien mit 1,4 T€. Die übrigen Sparten weisen eine negative Plan/Ist-Abweichung aus.

Die Abweichungen in den einzelnen Erlös- und Kostenarten sind nachfolgend detailliert erläutert.

Betriebsertrag

Per Juni wurden Umsatzerlöse sowie sonstige betriebliche Erträge in Höhe von 11.257,5 T€ erzielt, und liegen um 363,6 T€ (3,3 %) über dem Plan (10.893,9 T€).

a) Stromlieferung an Stadt Bornheim:
Die Sparte Stromlieferung weist zum 30.06.2019 einen Fehlbetrag im Vergleich zum Plan von 29,4 T€ aus. Aus dem Stromverkauf wurden Erlöse i. H. v. 439,3 T€ erzielt, das sind 28,9 T€ mehr als geplant. Die Erlöse setzen sich zusammen aus Abschlagsanforderungen nach vereinbarten Abschlagshöhen (213,6 T€) und aus Abrechnungen nach tatsächlichen Verbrauchsmengen (216,0 T€). Darüber hinaus wurden 9,7 T€ weiterberechnet, die aus Zeiträumen vor 2019 resultieren.

b) HFB
Der Anstieg der Besucherzahlen im HFB - im 1. HJ 2019 haben 18.859 Gäste mehr als im vergleichbaren Vorjahrszeitraum das HFB besucht, das sind + 21,3% - macht sich positiv in den Erlösen bemerkbar: die Erlöse aus Eintrittsgeldern liegen mit 376,2 T€ um 37,2 T€ (+ 11,0 %) über dem Plan. Die Erlöse für das Schulschwimmen liegen jedoch um -4,3 T€ unter dem Plan.

c) Friedhofswesen:
Die Friedhofserlöse liegen per Juni 2019 mit 107,4 T€ um 42,1 T€ unter Plan (149,5 T€); der Plan ist gezwölftelt, die Erlöse entstehen aperiodisch.

d) Abwasserwerk:
Die Umsatzerlöse aus der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung liegen 6,9 % (400,7 T€) über dem Plan (5.851,0 T€). Die Erlöse entsprechen den monatlichen Abschlagszahlungen aufgrund der Jahresabrechnung 2018 sowie den unterjährigen Abrechnungen. Die Mehrerlöse resultieren aus höheren Einnahmen bei den Schmutzwassergebühren (267,5 T€) und höheren Erlösen an Niederschlagswassergebühren (133,2 T€).

Die Erlöse aus weiterberechneten Maßnahmen (Grundstücksanschlüsse) liegen mit 78,8 T€ um 44,5 T€ unter dem Plan (123,4 T€). Diesen gegenüber stehen Kosten (Rubrik „bezogene Leistungen“) von 141,2 T€. Zum Berichtszeitpunkt sind die Weiterberechnungen noch nicht abgeschlossen (u. a. Kanalerneuerung Bornheim, Apostelpfad sowie Kardorf, Jennerstraße).

Die anderen sonstigen Umsatzerlöse enthalten u.a. Erlöse aus weiter zu berechnende Maßnahmen (u.a. Reparaturen/Kanalerneuerungen, Reinigung Netz und Straßenabläufe) welche mit 50,0 T€ deutlich über dem Plan (19,8 T€) liegen. Im 1. Halbjahr 2019 sind hierfür Aufwendungen i. H. v. 40,5 T€ angefallen.

e) Erneuerbare Energien:
Die Erlöse für die Photovoltaikanlagen belaufen sich per Juni 2019 auf 31,7 T€ und überschreiten mit 2,3 T€ geringfügig den Plan von 29,4 T€.

f) Breitbandversorgung:
Die Erlöse entsprechen dem Plan (156,0 T€), welcher die vertraglich vereinbarten Bereitstellungs- und Nutzungsentgelte enthält.

g) Baubetrieb:
Die Erlöse überschreiten den Plan geringfügig um 4,3 T€.

h) Betriebsführung Wasserwerk:
Die Sparte Betriebsführung Wasserwerk zeigt um 4,3 T€ niedrigere Erlöse als geplant (668,1 T€). Das Ist zum 30.06.2019 zeigt ausschließlich die im 1. HJ. 2019 gebuchten Abschlagszahlungen auf die Betriebsführungspauschale und die Vergütung; die Abrechnung für 2019 erfolgt zum 31.12.2019.

i) Erstattung von Gemeinden:
Die gebuchten Erlöse für die Erstattung seitens der Stadt Bornheim an den SBB liegt per Juni 2019 mit 1.693,6 T€ um 55,8 T€ unter Plan (1.749,4 T€).
Die Hauptabweichung (-27,9 T€) resultiert im Wesentlichen aus der Unterhaltung der Straßenbeleuchtung: der Jahresplan für 2019 i. H. v. 210,0 T€ ist gezwölftelt (Plan per 06/2019 = 105,0 T€), abgerechnet wurden per Juni 2019 die anteiligen vereinbarten Abschläge i. H. v. 77,1 T€.

Weitere Plan-Ist-Abweichungen ergeben sich aus der Kulturförderung (-10,6 T€), für Statistik und Wahlen (Europawahl -4,0 T€) und dem Beschwerdemanagement (-2,5 T€).

<u>Betriebsaufwendungen</u>

Der Betriebsaufwand des SBB liegt im 1. Halbjahr 2019 insgesamt um 283,6 T€ = 3,0 % über Plan (Plan = 9.365,4 T€, Ist = 9.649,1 T€).

Die wesentlichen Abweichungen sind nachfolgend kommentiert, es handelt sich im Einzelnen um folgende Positionen:

a) RHB-Stoffe / bezogene Waren:

Per Juni 2019 beträgt der Plan für bezogene RHB-Stoffe und bezogene Waren 927,9 T€, die Aufwendungen belaufen sich auf 1.191,6 T€, das sind um 263,7 T€ höhere Kosten als geplant. Hier sind insbesondere zu nennen:

- Der Aufwand für Strom ist 73,7 T€ höher als geplant und resultiert mit 58,2 T€ im Wesentlichen aus der Sparte Stromlieferung an die Stadt Bornheim: analog zu den Erlösen aus dem Stromverkauf setzen sich auch die Kosten für den Stromeinkauf (447,2 T€) aus tatsächlichen Verbrauchsmengen (213,7 T€), aus Abschlagsanforderungen des Stromlieferanten (213,1 T€) und aus Abrechnungen für Zeiträume vor 2019 (20,4 T€) zusammen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Abweichung im Rahmen der Jahresverbrauchsabrechnung vermindern wird.

- Die Mehraufwendungen in der Position „Unterhaltung von Grundstücken und Gebäuden" belaufen sich per Juni 2019 auf 73,2 T€, davon resultieren 35,8 T€ aus dem Bereich der Friedhöfe: insbesondere die Trauerhallen in Hersel, Merten neu und Sechtem wurden repariert (u.a. Dächer, Türen, Elektrik), für die Friedhofskapellen in Roisdorf und Widdig sind Gutachterkosten (3,0 T€) angefallen. Der Umbau des Lagers des Wasserwerkes verursachte Mehrkosten von 15,8 T€ - diese Kosten werden nach Abschluss der Maßnahme dem Wasserwerk in Rechnung gestellt. Im HFB sind vor allem die Umstellung auf LED-Beleuchtung (10,0 T€ für vorbereitende Arbeiten) und 6,6 T€ für die Bauwerksuntersuchung des Schallwasserbeckens zu nennen.

- Die Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung zeigt per 30. Juni 2019 höhere Kosten im Vergleich zum Plan i. H. v. 28,5 T€ und resultiert mit 23,5 T€ insbesondere aus dem HFB: für die Umrüstung der Wasseraufbereitung wurden 11,7 T€ aufgewendet, der Ersatz der defekten Prozesssteuerung der Chlordosierungsanlage führte zu Aufwendungen von 6,8 T€, die Reparatur der Abdeckung der Hubböden-Einstiege kostete 6,7 T€.

- Die Kosten für den Wasserverbrauch waren per Juni 2019 mit 28,4 T€ geplant, verbucht sind 55,9 T€, das führt zu einer Plan-Ist-Abweichung von 27,5 T€. Im HFB wird monatlich der tatsächliche Verbrauch verbucht: der Mehrverbrauch im 1. Halbjahr 2019 von 13.592 m³ Wasser führt zu höheren Aufwendungen in Höhe von 17,7 T€.

- Der Plan per Juni 2019 für Verkehrszeichen ist um 26,2 T€ überschritten.

- Mehraufwand zeigt sich bei der Unterhaltung des Infrastrukturvermögens/ Straßenunterhaltung i. H. v. 22,5 T€. Dieser Mehraufwand beim Material wird durch Minderaufwand bei den bezogenen Leistungen für die Straßenunterhaltung (-34,6 T€) kompensiert.

b) Bezogene Leistungen:

Der Plan für bezogene Leistungen beläuft sich per Juni 2019 auf insgesamt 3.547,2 T€, verbucht wurden Kosten in Höhe von 3.614,3 T€; somit handelt es sich um eine Planüberschreitung von 67,1 T€ (1,9 %).

Die wesentliche Abweichung resultiert aus der Sparte Baubetrieb. Hier zeigt sich eine Plan-Ist-Abweichung i. H. v. 106,1 T€. Die wertmäßig größte Abweichung (96,7 T€) resultiert aus den Aufwendungen für Baumkontrollen und Baumpflegearbeiten zur Erhaltung der Verkehrssicherheit in städtischen Anlagen. Der Plan sah Aufwendungen i. H. v. 50,0 T€ vor, angefallen sind 146,7 T€, das bedeutet, dass die Ausgaben per Juni 2019 bereits um 46,7 T€ höher sind, als der Jahresplan per 31.12.2019.

Für die Straßenbeleuchtung wurden per 30. Juni Aufwendungen i. H. v. 105,0 T€ geplant, aufgrund der erforderlichen Standsicherheitsprüfung und des Austauschs von ca. 50% der Straßenmasten belaufen sich die Kosten in diesem Zeitraum bereits auf 156,1 T€, das ist eine Abweichung um 51,1 T€.

Auf den Minderaufwand für die Straßenunterhaltung (-34,6 T€) wurde bereits unter der Rubrik „RHB-Stoffe / bezogene Waren“ eingegangen. Für den Winterdienst sind 17,0 T€ weniger Kosten angefallen als geplant (Plan per Juni = 150,0 T€, Ist per Juni = 133,0 T€).

Die Sparte Abwasser weist bei den bezogenen Leistungen eine positive Plan-Ist-Abweichung von 2,8% (-76,2 T€) aus. Die Aufwendungen u.a. für die Unterhaltung der Abwasseranlagen (-37,2 T€), der Kanalreparaturen (-18,8 T€) sowie der Ingenieurleistungen i. R. d. Kanalsanierung (-18,6 T€) waren im 1. Halbjahr 2019 niedriger als geplant. Dies wird sich jedoch im 2. HJ 2019 nivellieren, da bereits begonnene Maßnahmen zum Stichtag 30.06.2019 noch nicht abgerechnet sind.

Für die Reinigung der Straßenabläufe sind im 1. Halbjahr 2019 mit 32,0 T€ um 10,5 T€ niedrigere Kosten gegenüber der Planung von 42,5 T€ angefallen. Die Weiterberechnung an die Stadt Bornheim erfolgt jährlich zum 31.12.; demnach sind im 1. HJ 2019 keine Erlöse gebucht.

Für die Unterhaltung der Straßenentwässerungseinrichtungen / Kanäle sind im 1. Halbjahr 2019 keine Kosten angefallen (Plan 7,5 T€).

Bei den Aufwendungen für weiterberechnete Maßnahmen (u. a. Grundstücksanschlüsse, Reparaturaufwand, Einzelaufträge) sind mit 166,7 T€ um 32,9 T€ höhere Kosten angefallen als geplant (133,7 T€). Die korrespondierenden Erlöse sind bisher nur teilweise gebucht, da noch nicht abgeschlossene Maßnahmen erst nach Fertigstellung abgerechnet werden.

Im HFB ist der Plan für die bezogenen Leistungen um lediglich 4,0 T€ überschritten.

Im Bereich der Friedhöfe ist unter dieser Position eine negative Plan-Ist-Abweichung von -11,1 T€ zu verzeichnen, die vorrangig aus den Bestattungsleistungen resultiert, welche um 7,2 T€ über dem Plan liegen.

c) Personalaufwand:
Der Personalaufwand liegt per Juni 2019 um 120,6 T€ = 4,6 % unter Plan.

d) Abschreibungen:
Die Kosten für Abschreibungen liegen im Berichtszeitraum insgesamt 4,7 T€ unter dem Plan (1,6 Mio. €).

e) Sonstige betriebliche Aufwendungen:
Per II. Quartal 2019 beläuft sich der Plan für die sonstigen betrieblichen Aufwendungen insgesamt auf 333,8 T€, dieser Ansatz wurde mit 411,9 T€ um 78,1 T€ (23,4 %) überschritten.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind u. a. Kosten für Beratung, Unterhaltung der Datenverarbeitungseinrichtungen, Aus- und Fortbildung, Versicherungen und Telefon enthalten.

Durch Schadensfälle sind Mehrkosten von 31,1 T€ entstanden, davon resultieren mit 18,1 T€ Kosten aus Schäden an der Straßenbeleuchtung.

Die Kosten für Versicherungsbeiträge entsprechen bis auf -0,1 T€ dem Plan (69,7 T€).

Angefallen sind Aufwendungen für folgende Versicherungsarten: Maschinenversicherung, Gebäudeversicherungen der Anlagen sowie KFZ-Versicherungen. Hinzu kommen die Kosten für eine Unfallversicherung der Beschäftigten, welche 3,0 T€ über dem Plan liegt.

In der Sparte Abwasser sind 39,8 T€ an Ausbuchungen von uneinbringlichen Forderungen aus Herstellungskosten für Grundstücksanschlüsse sowie aus Gebühren für die Abwasserbeseitigung angefallen.

f) Zinsen und ähnliche Aufwendungen:
Der Zinsaufwand an Kreditinstitute liegt um 19,4 T€ unter dem Plan (1,2 Mio. €). Dies resultiert im Wesentlichen aus der Sparte Abwasser, da eine für 2019 geplante Darlehensaufnahme in das 2. Halbjahr 2019 verschoben werden konnte. Im 1. HJ 2019 wurden alle Zahlungen planmäßig über den Kassenbestand/Kassenkredit getätigt.

g) Steuern vom Einkommen und vom Ertrag:
Im Berichtszeitraum sind keine Kosten entstanden.

h) Sonstige Steuern:
Bei den sonstigen Steuern handelt es sich in voller Höhe um KFZ-Steuern. Hier gibt es eine geringe Abweichung (-0,5 T€).

Fazit / Aussichten für das Gesamtjahr 2019:

Es ist nicht davon auszugehen, dass das zum Halbjahr 2019 festgestellte positive Ergebnis (99,8 T€ über Plan) bis zum Jahresende bestehen bleibt.

Insbesondere durch die immensen Aufwendungen für die Baumkontrolle / Baumpflege wird das Jahresergebnis belastet werden. Eine aktuelle Hochrechnung zeigt, dass sich die negative Plan-Ist-Abweichung hierfür auf mehr als 220 T€ zum Jahresende erhöhen wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Plan-Ist Vergleich SBB per 30.06.2019

Ö 7

Stadtbetrieb Bornheim Gesamt SBB

- Plan / Ist- Vergleich per Juni 2019 in EURO -

	Abschluss per Q II / 2019	Plan per Juni 2019	Ergebnis per Juni 2019	Abweichung per Juni 2019	%
*	Erlöse aus Eintrittsgeldern HFB	-472.176	-505.103	32.927	6,97%
*	Friedhofsgebühren	-149.478	-107.344	-42.134	-28,19%
*	Erlöse aus Photovoltaik-Anlagen	-29.436	-31.675	2.239	7,61%
*	Erlöse aus Breitbandversorgung	-155.952	-155.952	0	0,00%
*	Betriebsführungsentgelt Wasserwerk	-668.098	-663.806	-4.293	-0,64%
*	Schmutzwassergebühren	-3.435.947	-3.703.412	267.465	7,78%
*	Niederschlagswassergebühren	-2.415.014	-2.548.213	133.199	5,52%
*	Straßenentwässerungsanteil	-942.000	-942.000	0	0,00%
*	Klärschlammgebühren	-10.702	-10.308	-394	-3,69%
*	Auflösung Ertragszuschüsse	-243.769	-258.091	14.322	5,88%
*	Erträge aus Nebengeschäften (Hausanschl.)	-123.352	-78.805	-44.547	-36,11%
*	Erlöse aus Stromverkauf an Stadt Bornheim	-410.388	-439.251	28.863	7,03%
*	Erlöse Stadt Behördennetz	-5.364	0	-5.364	-100,00%
*	Mieten und Pachten	-17.187	-16.154	-1.033	-6,01%
*	Erstattungen von privaten Unternehmen	-7.700	-7.700	0	0,00%
*	sonstige privatrechtl. Leistungsentgelte	0	-6.695	6.695	100,00%
*	Erstattung von Gemeinden	-1.749.376	-1.693.557	-55.819	-3,19%
*	andere sonstige Umsatzerlöse	-25.826	-50.680	24.854	96,24%
**	**Umsatzerlöse**	**-10.861.765**	**-11.218.746**	**356.981**	**3,29%**
*	Erstattung vom so. öff. Bereich	-24.648	-28.081	3.433	13,93%
*	Schadenersatz als kostenmind. Erlös	0	-6.992	6.992	100,00%
*	andere betriebliche Erträge	-7.500	-3.666	-3.834	-51,12%
**	**Sonstige betriebliche Erträge**	**-32.148**	**-38.739**	**6.591**	**20,50%**
***	**Umsatzerlöse und Erträge**	**-10.893.913**	**-11.257.484**	**363.571**	**3,34%**
*	RHB-Stoffe / bezogene Waren	927.895	1.191.649	263.754	28,42%
*	bezogene Leistungen	3.547.234	3.614.305	67.071	1,89%
**	**Materialaufwand:**	**4.475.129**	**4.805.954**	**330.825**	**7,39%**
*	Löhne und Gehälter	2.031.875	1.927.588	-104.287	-5,13%
*	soziale Abgaben / Altersversorgung	590.927	574.573	-16.354	-2,77%
**	**Personalaufwand:**	**2.622.802**	**2.502.161**	**-120.641**	**-4,60%**
*	Afa immat. Vermögen / Sachanlagen	1.933.740	1.929.069	-4.671	-0,24%
**	**Abschreibungen:**	**1.933.740**	**1.929.069**	**-4.671**	**-0,24%**
*	**sonstige betriebliche Aufwendungen**	**333.751**	**411.868**	**78.116**	**23,41%**
***	**Betriebsaufwand**	**9.365.422**	**9.649.051**	**283.629**	**3,03%**
*	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.156.887	1.137.482	-19.405	-1,68%
*	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0,00%
****	**Ergebnis nach Steuern**	**-371.604**	**-470.951**	**99.347**	**26,73%**
*	sonstige Steuern	5.102	4.632	-470	-9,21%
*****	**ERGEBNIS per Juni 2019**	**-366.502**	**-466.319**	**99.817**	**27,23%**

TOP

Ö 8

StadtBetriebBornheim
Anstalt öffentlichen Rechts

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	439/2019-SBB
Stand	16.07.2019

Betreff Antrag des VRM Bernd Marx vom 15.07.2019 betr. Reduzierung der Niederschlagswassergebühren bei Dachbegrünung

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand, zur nächsten Sitzung des Verwaltungsrates eine Satzungsänderung vorzubereiten, in der die Maximalbeschränkung der Ermäßigung bei Dachbegrünungen abgeschafft wird (bisher 80 m²).

Sachverhalt

Der Antrag des VRM Marx ist als Anlage beigefügt.

In § 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse ist bereits eine Regelung für begrünte Dachflächen enthalten.

Demnach werden bei der Ermittlung der Niederschlagsgebühren angeschlossene und begrünte Dachflächen bis maximal 80 m² Dachfläche um 25 % reduziert.

Weitere Ermäßigungen sind nur über eine Änderung der Satzung möglich, verbunden mit entsprechenden Veränderungen bei den Niederschlagswassergebühren.

Im Antrag wird aufgeführt, Anreize insbesondere bei Gewerbeansiedlungen zu schaffen. Diese sind aufgrund der großen Dachflächen von der Maximalreduzierung bis 80 m² betroffen.

Ein Anreiz wäre es, hier die Beschränkung bis 80 m² abzuschaffen.

Dies hätte nachfolgende Veränderungen der Niederschlagswassergebühren zur Folge:

Dachfläche 200 m²	bisher: 307,80 €	neu: 256,50 €
Dachfläche 400 m²	bisher: 649,80 €	neu: 513,00 €
Dachfläche 600 m²	bisher: 991,80 €	neu: 769,50 €

Eine Auflistung der Regelungen anderer Kommunen ist als Anlage beigefügt.

Anlagen zum Sachverhalt

Gebühren Partnerkommunen Abwassernetzwerk Rheinland

Ö 8

Bernd Marx

Parkstr. 65
53332 Bornheim
02222/82546
E-mail:nc-marxbe2@netcologne.de

Bornheim, 15.07.2019

An den Vorsitzenden des Verwaltungsrates
des Stadtbetriebes Bornheim
Herrn Wolfgang Henseler
Postfach 1140
53308 Bornheim

Reduzierung der Niederschlagswassergebühren bei Dachbegrünung

Sehr geehrter Herr Henseler,

ich bitte Sie in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates des Stadtbetrieb Bornheim folgenden Antrag auf die Tagesordnung zu setzen:

Der Verwaltungsrat beauftragt den Vorstand des Stadtbetriebes, Möglichkeiten einer Reduzierung der Niederschlagswassergebühren bei Dachbegrünungen zu prüfen. Diese Prüfung soll dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung vorgelegt werden.

Gründe:

Gründächer sind ein Stück Natur mitten in den Ortschaften, aber auch außerhalb. Rasen, Sträucher, Blumen und Wege - die grüne „Oase“ auf dem Flachdach, die platzsparende Alternative zu einem Garten. Begrünte Dächer beeinflussen zudem das sogenannte Mikroklima, weil sie Regenwasser speichern, Feinstaub binden und sich auch bei extremer Hitze kauf aufheizen. Eine Dachsanierung zum Gründach auf bestehenden Gebäuden bzw. eine direkte Begrünung bei Neubauprojekten sind als Entsiegelungsmaßnahme anerkannt, werden z.B. über das KFW Programm „Energieeffizient Sanieren“ gefördert.

Der Stadtbetrieb Bornheim könnte künftig durch eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühren Anreize schaffen in der Bevölkerung, aber insbesondere auch bei Gewerbeansiedlungen Dachbegrünungen vorzunehmen. Die aktuellen hohen Ertragsüberschüsse bei den Niederschlagswassergebühren ermöglichen ein derartiges Angebot.

gez. Bernd Marx

StadtBetriebBornheim

Niederschlagswassergebühren bei Gründächern:

Partnerkommunen aus dem Abwassernetzwerk Rheinland	
Kommune	**Art der Gebührenveranlagung**
Bergisch Gladbach	**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** § 5 (4) Die bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche kann wie folgt gemindert werden 1) Dachflächen mit geschlossener Pflanzendecke werden zu 50 % als bebaute Grundstücksfläche angerechnet. 2) Bei Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage mit Anschluss des Überlaufs an die öffentliche Kanalisation wird die abflusswirksame Fläche, von der Oberflächenwasser der Regenwassernutzungsanlage zugeführt wird, reduziert a) bei einer Größe von bis zu 200 m² aa) um 10 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 2 m³ bb) um 25 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 4 m³ cc) um 50 % bei einem Fassungsvermögen der Anlage von mindestens 6 m³ b) bei einer Größe von mehr als 200 m² aa) um 10 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,01 bb) um 25 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen Fläche (m²) größer oder gleich 0,02 cc) um 50 % bei einem Verhältnis von Anlagengröße (m³) zur abflusswirksamen (m²) größer oder gleich 0,03. Bei Flächen im Sinne von 2 b) ist auf Verlangen der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass der Niederschlagswasserverbrauch in Höhe der vorgesehenen prozentualen Reduzierung erfolgt. Wird dieser Nachweis nicht vorgelegt, erfolgt keine oder nur die nachgewiesene geringere Reduzierung gemäß o. g. Staffelung.
Bonn	**Beitrags- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage (Kanalabgabensatzung)** § 13 Gebührenermäßigung Niederschlagswassergebühren (1) Auf Antrag können die Bemessungsgrundlage für begrünte Dachflächen und mit nachweislich die Versickerung besonders fördernden Materialien befestigte Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr gemindert werden, und zwar bei Nachweis eines Abflussbeiwertes ➢ 0,301 bis 0,4 (einschließlich) um 10 % ➢ 0,201 bis 0,3 (einschließlich) um 20 % ➢ 0,101 bis 0,2 (einschließlich) um 30 % ➢ 0,001 bis 0,1 (einschließlich) um 40 % ➢ 0,0 um 50 %.
Bornheim	**Satzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse** § 5 Niederschlagswassergebühr (4) Die mit Rasengittersteinen befestigte und angeschlossene Fläche wird reduziert um 50 %. Mit wasserdurchlässigem Pflaster befestigte und angeschlossene Flächen reduzieren sich um 25 %, wenn die Bettung entsprechend der jeweiligen Herstellerangabe erfolgt ist. Angeschlossene und begrünte Dachflächen werden bis maximal 80 Quadratmeter Dachfläche um 25 % reduziert.

1

Brühl	**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Brühl** § 11 (5) Die Stadt kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Niederschlagswassergebühr für nachgewiesene Dachflächen-Begrünung mit 70% der maßgeblichen Grundstücksfläche berechnen.
Burscheid	**Beitrags- und Gebührensatzung zur Grundstücksentwässerungssatzung der TWB AöR** §10 Gebührenmaßstab für Niederschlagswasser (1) Die Gebühr für Niederschlagswasser wird nach der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche berechnet, deren Oberflächenwasser (Niederschlagswasser) die öffentliche Abwasseranlage leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden erreicht. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter angeschlossener befestigter bzw. überdachter Fläche. Lückenlos begrünte Dächer und bebaute bzw. überbaute und/oder befestigte Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt wird, werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit 0,5 der bebauten bzw. überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche angesetzt.
Düren	Keine Details zur Gebührenreduzierung bei einer Dachbegrünung vorhanden
Euskirchen	**Gebührensatzung vom 15.12.2010 zur Entwässerungssatzung der Stadt Euskirchen** § 4 Niederschlagswassergebühr (3) Als befestigte Fläche gilt die auf dem Grundstück betonierte, asphaltierte, gepflasterte, plattierte oder mit sonstigen wasserundurchlässigen oder teilweise wasserdurchlässigen (vgl. Satz 2) Materialien befestigte Grundfläche, soweit sie nicht bereits in überbauten Grundstücksflächen enthalten ist (z.B. Hofflächen, Zugänge, Garagenzufahrten, Abstellplätze, Terrassen, Wege). Teilversiegelte Flächen werden zu 50 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelte Flächen sind Rasengitterstein und Porenbetonstein (sog. Ökopflaster) sowie Gründächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm. Auf Anforderung der Stadt hat der Gebührenpflichtige den Nachweis der verwendeten Materialien zu erbringen.
Frechen	Keine Details zur Gebührenreduzierung bei einer Dachbegrünung vorhanden
Hürth	Keine Details zur Gebührenreduzierung bei einer Dachbegrünung vorhanden
Kerpen	Keine Details zur Gebührenreduzierung bei einer Dachbegrünung vorhanden
Leichlingen	**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungsatzung der Stadt Leichlingen** § 11 4. Lückenlos begrünte Dachflächen werden bei der Bemessung der Gebühr mit der Hälfte ihrer Fläche angesetzt. Angeschlossene Flächen, von denen Niederschlagswasser als Brauchwasser verwendet wird, (§ 10 Abs. 2 und 4) bleiben für die Niederschlagswassergebühr außer Ansatz. Die Ermäßigung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag muss vor Bestandskraft des Gebührenbescheides gestellt werden.
Leverkusen	**Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage** § 3 Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr 5. Auf Antrag können Grundstücksflächen, die mit Ökopflaster, Rasengittersteinen oder Flächen, die in ähnlicher Weise befestigt

	sind und von denen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation geleitet wird, einmalig ab dem Erstellungszeitpunkt bis zu 10 Jahre von der Niederschlagswassergebühr befreit werden. Eine Befreiung wird mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages folgt, berücksichtigt.
Niederkassel	**Beitrags- und Gebührensatzung vom 02.10.1989 zur Entwässerungssatzung der Stadt Niederkassel** § 10 b. 5.Für Flächen, deren Niederschlagswasser reduziert oder verzögert der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, gilt folgendes: Schwach befestigte Flächen: d.h. z.B. Rasengittersteine oder Ökopflaster = 0,5 der angeschlossenen Fläche Gründächer: begrünte Dächer, sofern die Aufbaudicke mindestens 4 cm entsprechend der „Richtlinie für Dachbegrünungen“ beträgt = 0,5 der angeschlossenen Fläche Zisternen: a) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber keinen Überlauf in den Kanal haben = 0 der angeschlossenen Fläche b) Zisternen, die der Gartenbewässerung dienen, aber einen Überlauf in den Kanal haben = 1,0 der angeschlossenen Fläche c) Zisternen zur Brauchwassernutzung mit Einbau einer zweiten Wasseruhr und Überlauf in den Kanal = 0,5 der angeschlossenen Fläche d) Zisterne zur Brauchwassernutzung ohne Überlauf in den Kanal mit zweiter Wasseruhr = 0 der angeschlossenen Fläche.
Pulheim	**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage der Stadt Pulheim - Abwassergebührensatzung -** § 4 - Niederschlagswassergebühren (5) 1Eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen, beispielsweise Ökopflaster, Rasengittersteine, Porenpflaster oder Gründächer, werden aufgrund des geringeren Niederschlagswasserabflusses mit 60% des Gebühren-satzes gemäß Absatz 4 veranlagt. 2Voraussetzung hierfür ist, dass die Gebührenpflichtigen die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit dieser Flächen mit Angaben des Herstellers nachweisen.
Solingen	**Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage** § 23 a Niederschlagswassergebühr (5) Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden nur zur Hälfte als bebaute Fläche berücksichtigt.
Stadtentwässerungs^-betriebe Köln	**Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben – Abwassergebührensatzung (AbwGebS) –** § 3 Berechnung Bei Dachbegrünungen kann auf Antrag die Niederschlagswassergebühr je nach Abflussbeiwert für die jeweilige Fläche in dem aus der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Umfang gemindert werden. Der Abflussbeiwert ist insbesondere durch die Bestätigung des Gründachherstellers nachzuweisen. Abflussbeiwert Reduzierung der Niederschlagswassergebühr um 0,1 90 % 0,2 80 %

	0,3 70 % 0,4 60 % 0,5 50 % 0,6 40 % 0,7 30 %
Troisdorf	**Satzung des Abwasserbetriebs Troisdorf, AöR über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)** § 5 Niederschlagswassergebühr (2) Flächen, deren Niederschlagswasser reduziert und verzögert der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, werden zu 70 % berücksichtigt, wenn ein Rückhaltevolumen von mindestens 20 Litern je angeschlossenem m² nachgewiesen wird. Speichervolumen unter 1,0 m³ bleiben unberücksichtigt. Begrünte Dachflächen werden mit der Hälfte der angeschlossenen Fläche für die Entgeltberechnung angesetzt. Wird das auf bebauten oder befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser eines Grundstücks über eine Brauchwasseranlage der Abwasseranlage zugeführt, so werden die Benutzungsentgelte nach dem Niederschlagswassermaßstab erhoben.
Wesseling	**Satzung über die Allgemeinen Bedingungen für die Abwasserbeseitigung** § 1 (7) Bei Ausführung der bebauten / befestigten Flächen in einer der folgend angeführten Bauweisen werden die entgeltpflichtigen Flächen um folgende Prozentsätze gemindert: a) bei Ausführung des Daches als Gründach, um 50% b) bei Ausführung der befestigten Flächen mit funktionsgerechtem, wasserdurchlässigen Pflaster, um 50 % c) bei Ausführung der befestigten Flächen mit Rasengittersteinen aus Betonwerkstein, um 75 % d) bei Gefälleableitung des Niederschlagwassers in das Gartenland, um 100%.

Weitere Nachbarkommunen	
Kommune	**Art der Gebührenveranlagung**
Alfter	**Satzung der Gemeinde Alfter über die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung** § 10 Niederschlagswassergebühren (5) Begrünte Dachflächen werden mit der Hälfte der angeschlossenen Fläche angesetzt. Bei Verwendung von nachweislich die Versickerung besonders fördernden Materialien (Abflussbeiwert höchstens 0,5) wie z.B. Rasengittersteine, Schotter, Kies, wassergebundene Flächen, fachgerecht her- gestelltes Ökopflaster wird die angeschlossene Fläche um 50 % gemindert.
Düsseldorf	**Satzung über Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf vom 29. April 2005** § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze 2.2 Für begrünte Dachflächen, die im Sinne der Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. in Bonn (FLL) hergestellt sind, wird der Gebührensatz auf 0,49 EUR je m^2 begrünter Dachfläche und Jahr ermäßigt; bei kürzeren Zeiträumen als ein Jahr wird ein entsprechend der Dauer dieses Zeitraumes verringerter Gebührensatz zugrunde gelegt. Die Ermäßigung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt, dem eine

	Herstellerbescheinigung, eine Fachbauleiterbescheinigung oder ein gleichwertiger Nachweis sowie eine schematische Zeichnung des Dachaufbaus beizufügen sind. Liegen für bestehende begrünte Dachflächen derartige Nachweise nicht vor, so ist eine entsprechende Versicherung abzugeben und die Höhe des Dachaufbaus schriftlich zu erklären. Die Ermäßigung wird ab dem Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) gewährt, in dem der Antrag gestellt wird, jedoch frühestens ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Dachbegrünung.
Swisttal	**Satzung Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Swisttal** § 5 Niederschlagswassergebühr (7) Nachfolgend genannte Flächenarten werden bei der Gebührenberechnung mit 50% Anteil der Fläche berücksichtigt. - Begrünte Dachflächen (Aufbaudicke mindestens 60 cm), - Teildurchlässige bzw. schwach versiegelte Flächen, wie z.B. Rasengittersteine, Schotter, lockerer Kiesbelag - und fachgerecht hergestelltes Ökopflaster
Rheinbach	**Ordnung zur Erhebung von Beiträgen und Gebühren sowie für den Ersatz von Aufwendungen (Beitrags- und Gebührenordnung) zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Rheinbach** § 12 Niederschlagswassergebühr (2) Die abflusswirksamen Flächen von Gründächern, die zusammenhängend eine Fläche von mindestens 10 m² erreichen, werden zu 50 % angerechnet, wenn sie mit einer mindestens 6 cm starken, wasserspeichernden Substratschicht versehen sind.
Sankt Augustin	**Entwässerungsgebührensatzung der Stadt Sankt Augustin** § 5 Niederschlagswassergebühr (2) Für die Berechnung der anrechenbaren Grundstücksfläche im Sinne von Abs. 1 gelten folgende Faktoren: a) geneigte Dächer: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,95 b) Flachdächer (bis 10° Neigung): m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,80 c) begrünte Dächer: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,30 d) stark befestigte Flächen: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90 (z. B.: Asphalt, Beton, verfugtes Pflaster) e) befestigte Flächen: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,60 (z. B.: Betonverbundsteine, unverfugtes Pflaster) f) schwach befestigte Flächen: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,30 (z. B.: Öko-Pflaster, Rasengittersteine, Schotter) g) Privatstraßen: m² angeschlossene Grundstücksfläche x 0,90
Weilerswist	**Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse der Gemeinde Weilerswist** §5 Niederschlagswassergebühren Auszug aus (1) Bei funktionstüchtig begrünten Dachflächen sowie bei teilbefestigten Flächen wird die ermittelte Quadratmeterzahl um 30% vermindert. Als teilbefestigte Flächengelten Flächen mit wasserdurchlässigem Untergrund, die mit Ökopflaster, Rasengittersteinen, Schotter, Kies, Split o.ä. befestigt sind.

Aufgestellt: 07.08.2019/Ge

TOP

Ö 9

Verwaltungsrat des Stadtbetriebs Bornheim -AöR-	19.09.2019

öffentlich

Vorlage Nr.	509/2019-SBB
Stand	21.08.2019

Betreff Antrag des VRM Wolfgang Schwarz vom 26.07.2019 betr. Erstellung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Rösberg

Beschlussentwurf

Der Verwaltungsrat nimmt die Ausführungen des Vorstandes hinsichtlich der Errichtung einer Urnenwand entsprechend dem Antrag des VRM Schwarz zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Antrag des VRM Schwarz ist als Anlage beigefügt.

Die Errichtung einer Urnenwand auf dem Friedhof Rösberg ist bereits für März/April 2020 eingeplant. Im September 2019 wird mit dem betreffenden Ortsvorsteher seitens der Friedhofsverwaltung Kontakt aufgenommen, um den Standort und Details zur Ausführung der Anlage abzustimmen.

Im Wirtschaftsplan des SBB sind für die Errichtung von Kolumbarien fortlaufend Mittel in Höhe von 25.000 €/Jahr vorgesehen. Die anfängliche Planung des SBB, aus diesen Mitteln in jedem Jahr zwei neue Anlagen zu errichten, musste durch die enorme Akzeptanz und Auslastung der bereits errichteten Anlagen (bspw. FH Bornheim, Roisdorf, Hersel, Waldorf) dahingehend abgeändert werden, dass jährlich eine neue Anlage errichtet und eine bestehende erweitert wird.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag VRM Schwarz

Ö 9

Wir in Bornheim.

CDU

Ratsmitglied Wolfgang Schwarz
Schumannstr. 25
53332 Bornheim
Telefon:02227 900644
Mobil: 015168477417
wolfgangschwarz@netcologne.de

An den Vorsitzenden des
Verwaltungsrat der SBB
Herrn Bürgermeister Wolfgang Henseler
Rathausstraße 2
53332 Bornheim

Bornheim, 26.07.19

Erstellung einer Urnenwand Friedhof in Rösberg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Henseler,

für die Sitzung des Verwaltungsrats des Stadtbetrieb Bornheim AöR am 19.09.2019 bitte ich um Berücksichtigung des folgenden Antrags:

Der Vorstand des Stadtbetriebs Bornheim AöR wird beauftragt, die Aufstellung einer Urnenwand auf dem Friedhof in Bornheim-Rösberg zu prüfen und über das Ergebnis und mögliche Maßnahmen im Verwaltungsrat zu berichten.

Begründung:

Aufgrund des zunehmenden Wunsches der Rösberger Bevölkerung, Urnengräber zu nutzen, beantragen ich die Errichtung einer Urnenwand. Damit möchte ich den Bürgern in dieser sensiblen Angelegenheit eine nach ihren Bedürfnissen entsprechende Bestattung ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

Schwarz

Wolfgang Schwarz